

19. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Katharina Günther-Wünsch (CDU)**

vom 20. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juli 2022)

zum Thema:

**Abgeordnete Lehrer als mögliche Joker im Personal-Krimi II**

und **Antwort** vom 01. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. August 2022)

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Katharina Günther-Wünsch (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12640

vom 20. Juli 2022

über Abgeordnete Lehrer als mögliche Joker im Personal-Krimi II

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die in den Fragen enthaltenen Begrifflichkeiten sind zum Teil lediglich umgangssprachliche Formulierungen, die keine Entsprechung in den rechtlichen Grundlagen und in der definierten Hinterlegung der Daten im Personalinformationssystem der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie finden. Damit eine Bearbeitung der schriftlichen Anfrage möglich ist, wird nachfolgend die hinterlegte Begrifflichkeit erläutert und zur Beantwortung der einzelnen Fragen verwendet.

Da die Beantwortung dieser schriftlichen Anfrage mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist, ist diese definitorische Klarheit von besonderer Bedeutung. Auswertbar gemäß der historisierenden Fragestellung ist die Anzahl der Personen und die Zuordnung zu den Kategorien Abordnung und Dienst am anderen Ort nicht immer eindeutig leistbar, daher erfolgt die Darstellung zum Teil, und wo immer möglich, auf Basis von Stunden und Vollzeiteinheiten (VZE) und in inhaltlicher Zuordnung zur erfragten Maßnahme:

Abordnung:

Abordnung ist die vom Arbeitgebenden veranlasste vorübergehende Beschäftigung der bzw. des Arbeitnehmenden bei einer anderen Dienststelle oder einer anderen Behörde derselben bzw. desselben oder einer bzw. eines anderen Arbeitgebenden. In allen Fällen besteht das Arbeitsverhältnis fort. Wird die bzw. der Arbeitnehmende nur für Teile ihrer bzw. seiner Arbeitszeit abgeordnet, spricht man von einer Teilabordnung.

Dienst am anderen Ort:

Nimmt eine an einer Schule beschäftigte Lehrkraft im Beamtenverhältnis oder als Tarifbeschäftigte bzw. Tarifbeschäftigter Aufgaben in der Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie wahr, die ihr zeitweise im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen bzw. beamtenrechtlichen Pflichten übertragen werden, so handelt es sich um die Wahrnehmung von Dienstgeschäften am anderen Ort.

1. In welchen Bereichen und Zuständigkeiten sind Berlins Lehrerinnen und Lehrer abgeordnet oder freigestellt, d.h. mit teilweise oder vollständiger Reduzierung ihres Stundendeputats aus dem schulpraktischen Dienst herausgenommen?

Zu 1.: Nach aktuellem Stand erfolgen Abordnungen (AO) im neuen Schuljahr 2022/2023 zu folgenden anderen Dienststellen oder Behörden:

AO zur Freie Universität Berlin (FU)/Technische Universität Berlin (TU)

AO zur Humboldt-Universität zu Berlin (HU)

AO zur Universität der Künste Berlin (UdK)

AO Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten

AO KMK

AO SenInn Landeskommission Gewalt

AO FB Praxissemester Uni

AO Humboldt Universität DFG

AO LISUM Berlin-Brandenburg

2. Wie viele Lehrerinnen und Lehrer waren und sind in den letzten 5 Jahren mit Abordnungsstunden für die Schulinspektion ganz oder teilweise freigestellt? Auflistung nach Jahr und Abordnungsstunden je VZE.

Zu 2.:

	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022
Stunden	306	305	385	264	0
VZE	11,6	11,5	14,5	10	0

3. Wie viele Lehrerinnen und Lehrer waren und sind in den letzten 5 Jahren mit Abordnungsstunden für Tätigkeiten an Hochschulen ganz oder teilweise freigestellt? Auflistung nach Jahr und Abordnungsstunden je VZE.

Zu 3.:

	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022
Personen*	36	36	32	27	22

\* Auswertbar gemäß der historisierenden Fragestellung ist hier die Anzahl der Personen

4. Wie viele Lehrerinnen und Lehrer waren und sind in den letzten 5 Jahren mit Abordnungsstunden für Tätigkeiten in der Bildungsverwaltung ganz oder teilweise freigestellt? Auflistung nach Jahr und Abordnungsstunden je VZE.

Zu 4.:

	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022
Personen*	174	156	157	158	147

\* Auswertbar gemäß der historisierenden Fragestellung ist hier die Anzahl der Personen

5. Wie viele Lehrerinnen und Lehrer waren und sind in den letzten 5 Jahren mit Abordnungsstunden für Tätigkeiten in den SIBUZen ganz oder teilweise freigestellt? Auflistung nach Jahr, Bezirk und Abordnungsstunden je VZE.

Zu 5.:

	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022
Stunden	433	825	882	930	948
VZE	15,9	30,2	32,4	34,2	34,8

Eine Auswertung nach Bezirken im Sinne der Verwendung der Stunden ist nicht möglich, da die Anrechnungsstunden an die konkrete Lehrkraft und Stammschule gebunden sind.

6. Wie viele Lehrerinnen und Lehrer waren und sind in den letzten 5 Jahren mit Abordnungsstunden für Tätigkeiten in der Schulpsychologie ganz oder teilweise freigestellt? Auflistung nach Jahr, Bezirk und Abordnungsstunden je VZE.

Zu 6.:

	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
Stunden	652	712	747	802,5	893
VZE	24,2	26,6	27,9	29,8	33,4

Eine Auswertung nach Bezirken im Sinne der Verwendung der Stunden ist nicht möglich, da die Anrechnungsstunden an die konkrete Lehrkraft und Stammschule gebunden sind.

7. Wie viele Lehrerinnen und Lehrer waren und sind in den letzten 5 Jahren mit Abordnungsstunden für Tätigkeiten im LISUM ganz oder teilweise freigestellt? Auflistung nach Jahr und Abordnungsstunden je VZE.

Zu 7.:

	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
Stunden	711,0	811,0	840	845	912
VZE	27,2	30,9	32	32,24	34,9

8. Wie viele Lehrerinnen und Lehrer waren und sind in den letzten 5 Jahren mit Abordnungsstunden als Seminarleiter ganz oder teilweise freigestellt? Auflistung nach Jahr, Fach und Abordnungsstunden je VZE.

Zu 8.:

	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
Stunden	6.037	6.644	6.928	7.789	8.480
VZE	227,4	249,3	259,7	291,0	316,5

9. Wie viele Lehrerinnen und Lehrer waren und sind in den letzten 5 Jahren mit Abordnungsstunden für die regionale Aus-, Fort- und Weiterbildung ganz oder teilweise freigestellt? Auflistung nach Jahr, Bezirk und Abordnungsstunden je VZE.

Zu 9.:

	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
Stunden	3.895	4.469	4.841	3.720	4.586
VZE	146,5	167,9	182,1	140,3	172,4

10. Wie viele Lehrerinnen und Lehrer werden ab dem Schuljahr 2022/23 für die Schulinspektion abgeordnet?

11. Wie viele Schulinspektionen sollen ab dem kommenden Schuljahr durchgeführt werden?

Zu 10. und 11.: Die genaue Planung zur Schulinspektion im Schuljahr 2022/2023 und darüber hinaus ist noch nicht abgeschlossen.

12. Über welchen Zeitraum können Lehrerinnen und Lehrer abgeordnet werden? Welche Rechtsgrundlage gilt in diesem Fall?

15. Unter welchen Bedingungen können Abordnungen und Freistellungen beendet, aufgelöst oder rückgängig gemacht werden? Welche Rechtsgrundlage gilt in diesem Fall?

Zu 12. und zu 15.: Die Rechtsgrundlage für Abordnungen ist enthalten im TV-L bzw. im Landesbeamtengesetz, ein Zeitraum ist dort nicht geregelt. Es gilt § 4 Abs. 1 TV-L für Tarifbeschäftigte und § 27 Landesbeamtengesetz für Beamte. Für landesübergreifende Abordnungen aus dem Bereich eines Landes in den eines anderen Landes oder in den Bundesbereich gilt bei beamteten Dienstkräften § 14 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) i.V.m. § 27 Absatz 1 LBG.

Die Abordnung ist eine vorübergehende Maßnahme. Ein Mindest- oder Höchstzeitraum ist nicht allgemein festgelegt. Die Fristen des § 14 Absatz 3 BeamStG und des § 27 Abs. 3 LBG lassen erkennen, dass auch längere Zeiträume als fünf Jahre die Annahme einer vorübergehenden Maßnahme nicht notwendig ausschließen.

Die Abordnung der beamteten Dienstkraft kann kraft Gesetzes oder durch Verfügung der zuständigen Stelle enden.

13. Wie lange ist die durchschnittliche Bewilligung einer Abordnung? Unter Angabe der einzelnen oben abgefragten Abordnungsbereiche.

Zu 13.: Abordnungen für Lehrkräfte erfolgen durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres.

14. Wie oft kann eine Verlängerung bzw. eine weitere Abordnung von ein und derselben Lehrkraft beantragt werden? Welche Rechtsgrundlage gilt in diesem Fall?

Zu 14.: Dies ist nicht geregelt.

16. Zieht der Senat in Erwägung, aufgrund der aktuell sehr angespannten Personalsituation bestehende Bereiche von Abordnungen und Freistellungen zu reduzieren oder aufzuheben?

Zu 16.: Ja.

Berlin, den 01. August 2022

In Vertretung  
Alexander Slotty  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie